

Satzung der Stadt Wilhelmshaven über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung)

Vom 16. Juli 1980

Geändert durch Satzung vom 19. April 1983
(Nds. GVBl. S. 380)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten und Volksfesten teilzunehmen.

Die Stadt Wilhelmshaven betreibt folgende Märkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtungen:

1. Wochenmärkte
2. Volksfeste:
 - c) in der letzten Woche im August den „Schaarmarkt“.

§ 2

Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten

- (1) Für die Märkte und Volksfeste gelten die von der Stadt Wilhelmshaven nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies in der Wilhelmshavener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Zugelassene Waren und Leistungen

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmten Gegenständen die nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung durch Verordnung der Stadt Wilhelmshaven von zugelassenen Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.

Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Marktverwaltung schriftlich anzumelden. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

- (2) Auf Volksfesten dürfen nur Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung dargeboten und nur solche Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Die Auspielung von Gewinnen in Form von Geld oder lebenden Tieren ist unzulässig.

§ 4

Zulassung von Anbietern

- (1) Wer als Anbieter an Märkten oder Volksfesten teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Sie ist schriftlich zu beantragen und nicht übertragbar.

- (2) Anträge auf Zulassung zu den Volksfesten sind spätestens 10 Wochen vor Beginn des Marktes schriftlich zu stellen. Der Antrag soll enthalten:
 1. Name und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren sowie ein Lichtbild des Geschäftes.
 2. Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes sowie der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden und
 3. den benötigten Stromanschlusswert.
- (3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten und Volksfesten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 4. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 1. der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird
 2. der Platz, auf dem der Markt oder das Volksfest durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
 3. der Inhaber eine Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
 4. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder
 5. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 5

Die Standplätze werden durch die Marktverwaltung zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 6

Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bei den Wochenmärkten bis zum Beginn des Marktes, bei den Volksfesten bis zur Bauabnahme beendet sein.
- (2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung eines Beauftragten der Marktverwaltung auf einem von ihm bezeichneten Platz auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (3) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen
 1. bei den Wochenmärkten frühestens zwei Stunden,
 2. bei den Volksfesten frühestens 3 Tage vor Beginn des Marktes auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (4) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen
 1. bei den Wochenmärkten spätestens 1 Stunde,
 2. bei den Volksfesten spätestens ein Tag nach Beendigung des Marktes vom Marktplatz entfernt worden sein.

§ 7

Anforderung an die Geschäftseinrichtungen

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen Verkaufseinrichtungen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (3) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Betriebsinhaber „Fliegender Bauten“ müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Sie haben den geplanten Aufbau der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig mindestens 3 Tage vor Inbetriebnahme mitzuteilen. Während des Aufbaus bzw. soweit die notwendigen Konstruktionen eingesehen werden können auch nach der fertigen Aufstellung, haben sie der Bauaufsichtsbehörde die uneingeschränkte Abnahme zu ermöglichen. Der Betriebsinhaber oder ein Vertreter müssen bei der Bauabnahme zugegen sein.
- (5) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.
- (6) In den Rettungstrassen, Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die Rettungstrassen zu den angrenzenden Gebäuden dürfen auch nicht vorübergehend zum Abstellen benutzt werden.

§ 8

Reinhalten der Marktplätze

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte gebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
 2. Verpackungsmaterial, Marktabfälle u. Kehrricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen an einer dafür bestimmten Stelle zu sammeln oder in die dafür bereitgestellten Behälter einzufüllen.Soweit offene Behälter bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, die Abfälle möglichst verdichtet einzufüllen. Falls die Behälter oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von der Marktverwaltung bezeichnet werden.

§ 9

Haftung

Die Stadt Wilhelmshaven haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 10

Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Märkten und Volksfesten werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 1. die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 3 Abs. 2,
 2. die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 4 Abs. 4 Satz 2,
 3. das Anbieten und den Verkauf sowie das Darbieten von Lustbarkeiten auf den zugewiesenen Standplatz nach § 5 Satz 3,
 4. den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 6,
 5. die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 oder 6,
 6. die Reinhaltung der Marktplätze nach § 8 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- DM geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktordnung für die Stadt Wilhelmshaven vom 7. November 1962 außer Kraft.

Wilhelmshaven, den 16. Juli 1980

Krell
Oberbürgermeister

Dr. Eickmeier
Oberstadtdirektor